

Synopse

EG zum ZGB: Aufsicht Zivilstandswesen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 2. Juni 2026 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 23. März 2026)
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) vom 27. April 1969 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:
Art. 18 Organisation ¹ Der Kanton ist unterteilt in die drei Zivilstandskreise: a) Hinterland Appenzell Ausserrhoden (Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt); b) Mittelland Appenzell Ausserrhoden (Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen); c) Vorderland Appenzell Ausserrhoden (Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhal- den, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute). ² Die Gemeinden eines Zivilstandskreises führen gemeinsam ein Zivilstandsamt. Sie schliessen zu diesem Zweck eine Vereinbarung ab, welche zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Darin bestimmen sie namentlich den Amtssitz, und sie regeln die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 2. Juni 2026 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 23. März 2026)
³ Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement Inneres und Sicherheit.¹⁾ ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Grundzüge der Organisation der Zivilstandsämter und deren Beaufsichtigung. Er kann weitere Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Bundesrechtes erlassen.³⁾ ⁵ Die Gemeinden haben auf einen vom Regierungsrat festgelegten Zeitpunkt hin die Zivilstandsorganisation gemäss dieser Bestimmung zu schaffen.⁴⁾	³ Der Regierungsrat bestellt eine kantonale Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.²⁾ Er kann die Aufgaben der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einem anderen Kanton übertragen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Art. 45 ZGB

²⁾ Art. 45 ZGB

³⁾ Art. 49 Abs. 2 und 3 sowie Art. 103 ZGB

⁴⁾ 1. Juli 2003 (RRB vom 17. Dezember 2002; Abl. 2002, S. 1222)